

15. Januar 2021

Akte: 602

stariat\Referendum\2021\WEB\21s11-311-ld doc

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 25. August 2020 mit Gemeinderatsbeschluss 311-11-20 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der GR genehmigt die farblichen Anpassungen des Zonenplanes.

Der GR beschliesst, in der Bauordnung:

- 2. den Art. 14 Abs. 1 so anzupassen, dass Bauvorhaben in der Dorfkernzone durch die Raumplanungskommission zu beurteilen sind.**
- 3. in Art. 27 und Art. 28 den Titel anzupassen (...mit überlagerter Nutzung... streichen).**
- 4. in Art. 35 den Hinweis auf das Kulturgütergesetz aufzunehmen.**
- 5. den Titel "E. Weitere Festlegungen" mit "E. Weitere Zonen" abzuändern.**
- 6. in Art. 36 Schrebergartenzone die Gesamtgrundfläche bei Gartenhäusern mit gedecktem Vorplatz auf max. 25 m2 festzulegen.**
- 7. in Art. 47 den Grundsatz betreffend Überbauungs- und Gestaltungsplan mit dem Hinweis auf das übergeordnete Recht festzuhalten.**
- 8. den Art. 48 aufzuheben.**

Gegen diesen Beschluss des Gemeinderats kann nach Art. 41 Gemeindegesetz (LGBl. 1996 Nr. 76 in der aktuell gültigen Fassung) das Referendumsbegehren gestellt werden. Ein allfälliges Referendumsbegehren ist schriftlich zu stellen, zu begründen und spätestens 14 Tage nach Kundmachung dieses Beschlusses beim Gemeindevorsteher anzumelden. Die Frist zur Einreichung der erforderlichen Unterschriften beträgt einen Monat ab Kundmachung dieses Beschlusses.

gez. Daniela Wellenzohn-Erne

Daniela Wellenzohn-Erne
Gemeindevorsteherin

GEMEINDEVORSTEHUNG

FL-9495 Triesen, Tel.+423 399 36 36, Fax+423 399 36 51, E-Mail gemeindevorsteherung@triesen.li, www.triesen.li